

## "Eine renitente weibliche Person": der Tod der Christy Schwundeck

Garms, Hinrich; Röller, Helga

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Garms, H., & Röller, H. (2012). "Eine renitente weibliche Person": der Tod der Christy Schwundeck. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 32(125), 111-115. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-437742>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Hinrich Garms und Helga Röller<sup>1</sup>

## „Eine renitente weibliche Person“ – Der Tod der Christy Schwundeck

Der gewaltsame Tod von Christy Schwundeck am 19.5.2012 ist ohne das System von „Hartz IV“, der Sozialhilfe für Erwerbslose, nicht begreifbar.

Mit der Einführung dieses „sozialen Systems“ beabsichtigte dieser Staat, den Erwerbslosen, den Niedriglöhner\_innen, den Menschen mit geringer Rente, den Behinderten und ihren Angehörigen staatliche Leistungen in einer viel zu niedrig bemessenen Höhe aufzuzwingen. Ein System, das wegen der Unzufriedenheit der Menschen jeden Tag aufs Neue durch Zwangsmaßnahmen aufrecht erhalten werden muss. Ein System, das Menschen, die abhängig beschäftigt sind und einen Niedriglohn bekommen, und diejenigen, die „nur Hartz IV“ bekommen, gegeneinander ausspielt.

Ein System, das in der Bundesrepublik dazu führt, dass ein Heer von jederzeit verfügbaren Leiharbeiter\_innen zur Verfügung steht. Eine Gesellschaft, in der durch die Existenz von „Hartz IV“ besser und schlechter verdienende Menschen gegeneinander ausgespielt werden. Ein System, das ein Fünftel aller Kinder und Jugendlichen in Armut leben lässt.

Eine Gesellschaftsordnung, so sagen es die Prediger des Neoliberalismus, in der die Menschen sich wahlweise als Ware, als Unternehmer oder gar als Aktie verstehen und verkaufen sollen.

---

1 Wir bedanken uns bei Mitgliedern mehrerer Erwerbslosengruppen für die Erlaubnis, ihre Bloginhalte bzw. Interviews zu verwenden, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Tod von Frau Schwundeck stehen. Eine sehr große Unterstützung und Hilfe leisteten Beistände und Erwerbslosenberater\_innen (Erwerbslose beraten Erwerbslose), die uns Gesetzestextpassagen zusammenstellten und die Beschreibung der gesetzlichen Formalien der Bearbeitung des Antrages auf Barauszahlung beisteuerten.

Ein Gefüge, in dem Menschen sich nicht mehr gegenseitig als Menschen wahrnehmen und begegnen sollen. Sie werden als „Überflüssige“ zur Aufrechterhaltung des Systems nicht mehr gebraucht. Sie sind für die Regierung, für ihre Propagandist\_innen, aber auch für die Mitarbeiter\_innen der Jobcenter keine Kunden, wie es geschönt auf Neudeutsch heißt, sondern Konkurrenz, Bedrohung, Menschen zweiter oder dritter Klasse. Um Menschen das Geld auch ganz versagen zu können oder um sie in sinnlose Maßnahmen zu stecken, wurde der § 31 des SGB II geschaffen, der den Erwerbslosen bei einem Verstoß dagegen ihre Existenzgrundlage nimmt.

Die Vergabe von Sozialleistungen nach „Hartz IV“ erfolgt nach einem Sozialgesetz, das die Menschen an die Jobcenter fesselt. Dieses Macht- und Unterdrückungsverhältnis wird durch die Jobcenter tagtäglich fortgesetzt und neu befestigt. So entscheiden die Sachbearbeiter in dieser Machtbeziehung darüber, ob einem Menschen eine Grundsicherung zusteht und ob die Verwaltung ihr diese auch bei klarer Rechtslage aufgrund ihres Ermessensspielraums gewährt oder nicht gewährt. Ob ihr diese minimale Form eines Einkommens gegeben wird, ob ihr die Wohnkosten gestrichen werden, oder ob es Gründe gibt, ihr diese ihr den Lebensunterhalt zu versagen.

Für die Erwerbslosen tauscht sich Wohlverhalten und Unterordnung unter die Macht der Jobcenter gegen eine kleine Menge Geldes. Dieses Machtverhältnis ist ein ungleicher Tausch – denn es wird die ständige Bereitschaft der Betroffenen vorausgesetzt, sich gegen Lohn, gegen Geld zu verkaufen. Mehr Geld als diese „Grundsicherung“ steht dem lohnarbeitenden Menschen nur bei gelungenem Verkauf der Ware Arbeitskraft zu. Und selbst dann ist es oft zu wenig. Sie sind also gezwungen, sich dem kapitalistischen Normalvollzug zu unterwerfen, bei Strafe des eigenen Untergangs. Hat ein Mensch sich selbst im Sinne des Kapitals nicht gut verkauft, ist das Machtverhältnis zwischen den arbeitenden Menschen und den Kapitalbesitzern ungünstig, so ist die gleichzeitige Unterwerfung im Arbeitsleben und gegenüber dem Job Center gleichzeitig gang und gäbe. Dies ist dann verbunden mit der ständigen Drohung, bei Entlassungen, also einem fehlenden Gelingen des Geschäftes, wieder in das Perpetuum Mobile von „Hartz IV“ gestoßen zu werden. Ein Entrinnen aus diesem Hamsterrad gibt es durch diese Herrschaftsstrategie nicht.

Verbunden ist dieser Vorgang damit, dass alle Jobcenter durch ihre Verknüpfung mit der institutionalisierten Sozialarbeit massiv in das Leben bzw. die Lebensgeschichte jedes Einzelnen bei den Jobcentern gemeldeten eingreifen. Nur unter sehr großem Energie- und Arbeitsaufwand lässt sich für Hartz-IV-Bezieher\_innen ihr Alltagsleben organisieren.

Während sie aber ihr Leben mühsam reproduzieren und ihre Haut zum Arbeitsmarkt oder zum Jobcenter tragen, werden diese Menschen als „Parasiten“ (Clement) oder als „Müll“ (Eaton, ehemaliger Daimler-Chrysler-Vorsitzender), als nicht-menschliche Wesen bezeichnet, die ihr eigenes Elend selbst produziert haben. Solch ein Mensch kann auch erschossen werden?

Der gewaltsame Tod von Christy Schwundeck zerrte kurzfristig die emotionale Bedeutung von „Hartz IV“ für den Betroffenen, die zermürbende Reaktion der Gesellschaft (Schuldzuweisung, Verleumdung), komplettiert durch eine Verrohung des bürokratischen Apparates und eine Verschränkung von strukturellem und individuellem Sadismus und staatlicher Gewalt ans Tageslicht.

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ist ein Dokument des kalten Desinteresses am Menschen, an der Bürgerin seitens der beiden Jobcenter-Sachbearbeiter und der Polizeibeamten. Wir sind der Meinung, die zusammengestellten Details sprechen eine eigene Sprache.

In ihrem Leben war Christy Schwundeck nicht auf Rosen gebettet: Sie wuchs in Benin City in Nigeria auf und kam in den neunziger Jahren nach Deutschland. Ihr vorletzter Wohnort war eine bayrische Kleinstadt. In Aschaffenburg und anderswo wurde sie aufgrund ihrer dunklen Hautfarbe rassistisch beleidigt. Dieses Schicksal teilte sie mit der Mehrheit afrikanischer Migrant\_innen.

Sie versuchte hartnäckig ihr Leben, so gut wie jede/r Andere auch positiv zu gestalten. Trotz ihrer sehr guten Deutschkenntnisse arbeitete sie nur in miesen Aushilfsjobs. Anfang 2011 trennte sie sich von ihrem damaligen Ehemann. Anschließend war sie auf den Bezug von Hartz IV angewiesen.

Im Frühling 2011 zog sie in ein Wohnheim in Frankfurt am Main, beantragte „Hartz IV“. Kurze Zeit später jobbte sie auf 400-Euro-Basis als Köchin. Im Mai 2011 befand sich Christy Schwundeck in einer existenziellen Notlage. Geld hatte sie bis zum 19.05.2011 noch nicht erhalten. Der Arbeitgeber hatte zu dem Zeitpunkt noch nicht ausbezahlt – und das Jobcenter hatte wenige Tage vorher 10,26 Euro überwiesen.

Sie hatte in den Jobcentern Aschaffenburg und Wiesbaden die Erfahrung gemacht, dass sie – nach der geltenden Rechtslage – eine Barauszahlung bekommen kann, wenn eine Notsituation vorliegt. Eine Barauszahlung sieht § 42, S.2, SGB II ausdrücklich vor:

„[...] in einer Notsituation – ohne Bargeld – hätte ein Vorschuss bewilligt werden müssen [...]. Der Ermessensspielraum reduziert sich in einem solchen Fall gegen Null“ (Ein Erwerbslosenberater).

„[...]Die Kontoauszüge müssen vorliegen, um die Hilfsbedürftigkeit zu belegen“ (so weiter der Erwerbslosenberater).

Frau Schwundeck hatte „9 Euro-Cent“ in der Geldbörse und „im Magen nur eine ganz geringe Menge einer sämigen, grünlich-bräunlichen Flüssigkeit“ sowie negative Drogentest- und Betäubungsmittel-Testergebnisse (aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft).

„Das Anliegen Barauszahlung ist als Antrag zu werten. Der Sachbearbeiter muss diesen entgegen nehmen und (schriftlich) bescheiden. Eine Antragsablehnung muss in Schriftform der Antragsstellerin ausgehändigt werden zusammen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch beim Sozialgericht zu erheben“ (ein Erwerbslosenberater).

Im Asservaten-/Spurenverzeichnis ist weder der Antrag noch die schriftliche Ablehnung aufgeführt. Christy Schwundeck protestierte dagegen, dass ihr ein Betrag von 10 Euro nicht bar ausgezahlt werden konnte. Es entstand ein Konflikt mit dem Sachbearbeiter und seinem Vorgesetzten. Die Barauszahlung wurde ihr verweigert. Ein ablehnender Bescheid wurde ihr nicht ausgestellt. Stattdessen wurde ihr das Hausverbot ausgesprochen.

An dem Scharnier der Umsetzung staatlicher Gesetze im sozialen Bereich wurde es zur Aufgabe der Sicherheitsdienste und der Polizeiarbeit, Hausverweise und Hausverbote durchzusetzen. Nicht ohne Grund sind in vielen Jobcentern der Bundesrepublik dauerhaft Sicherheitsdienste stationiert.

Konnte Frau Schwundeck das verstehen? Sie blieb im Büro sitzen.

Die Sachbearbeiter versuchten zu unterbinden, dass Frau Schwundeck Hilfe und Rat erhalten haben konnte, z.B. durch einen Anruf, den sie entgegennahm. Beide Sachbearbeiter forderten sie auf, das Telefonat zu beenden: „Wir haben mehrfach gesagt, dass im Haus Handyverbot ist und sie zunächst ihre Angelegenheiten mit uns zu klären hat“ (aus der Ermittlungsakte).

Das kleine Sachbearbeiterbüro füllte sich: Zwei Sicherheitsmänner wurden hinzu gerufen. Irgendwann stand auch die Sachbearbeiterin aus dem Nebenbüro in der offenen Verbindungstüre. Es wurde offenbar interessant.

Die um 8:52 Uhr herbeigerufenen Polizeibeamten trafen auf „eine renitente weibliche Person“ (aus der Ermittlungsakte). Die Polizeibeamten forderten Frau Schwundeck auf, das Jobcenter zu verlassen. Der Vorgesetzte Sachbearbeiter sagte aus: „Als die Polizeistreife eingetroffen ist, wollte die Kundin mit der Polizei über den Leistungsanspruch diskutieren. [...]. Daraufhin diskutiere die Kundin weiter. Die Diskussion wurde unterbunden. [...]. Der Beamte forderte sie auf, ihre Personalpapiere zu übergeben. [...] Der männliche Polizist näherte sich ihrer Tasche und zog an ihr.“ (aus der Ermittlungsakte).

Diversen Medienberichten zufolge muss sich nun folgendes im Büro abgespielt haben: Frau Schwundeck ihrerseits griff in ihre Tasche und holte ein Messer

hervor. Sie verletzte den Polizisten schwer. Der verletzte Polizist brachte sich selbst in Sicherheit. Frau Schwundeck behielt das Messer in der Hand. Die Polizeibeamtin ging nun auf Abstand und zog ihre Waffe. Nach mehrmaliger, aber reaktionsloser Aufforderung und kurzem Kampf um das Messer, schoss ihr die Polizistin in den Unterbauch.

Der Einsatz des mitgeführten Pfefferspray hätte die Situation seitens der Polizei deutlich deeskalieren können. Keiner der beiden Polizisten hat es jedoch benutzt. Stattdessen wurden kleinkalibrige Schusswaffen vom Typ Heckler&Koch P 30 benutzt. Auch gibt die Ermittlungsakte interessanterweise her, dass der Polizist Frau Schwundeck auf rechtlichen Beistand durch Rechtsanwälte und das Sozialgericht aufmerksam gemacht hatte – und nicht die Mitarbeiter des JobCenters.

Der Tod von Christy Schwundeck ist kein zufälliges Ereignis, sondern die zwangsläufige Folge einer schlechten und menschenverachtenden Politik, einer verzweifelten sozialen Situation, einer schlechten Verwaltung, schlecht ausgebildeter Mitarbeiter\_innen, dem Versagen von Hilfe im Notfall und von schlechter Polizeiarbeit. Schon vor Christy Schwundeck sind Menschen in diesem kalten Land wegen „Hartz IV“ verhungert, aber dies war der erste Schuss auf einen Menschen, der „nur“ eine Barauszahlung begehrte.

Die Staatsanwaltschaft schloss die Akte nach neun Monaten im Februar 2012. Die Anwälte der Nebenkläger (Ehemann und Bruder) reagierten mit einem Widerspruch gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Der Widerruf der Verfahrenseinstellung ist Voraussetzung für einen Prozess, der die Untersuchung der gesamten Umstände ihres gewaltsamen Todes darlegen könnte; inklusive der Verhältnismäßigkeit des Waffeneinsatzes. Juristisch müsste beurteilt werden, ob und wie ein Abwägen der Rechtsgüter am Morgen des 19.5.2011 stattgefunden hat.

*Hinrich Garms und Helga Rölller sind in unterschiedlichen Erwerbslosenzusammenhängen engagiert. Beide gehören einer Gruppe an, die sich wegen Frau Christy Schwundeck engagiert: [www.ak-cs.de](http://www.ak-cs.de)*